

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 41

Ausgegeben und versendet
am 14. Oktober 2022

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

265. Anerkennungsbescheid „Gotthardistollen“ in Kalwang als Heilvorkommen gem. §§ 2 und 5 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes	398
266. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B72 San. Ortsende Birkfeld – Straßenbauarbeiten)	404
267. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B77 LSW Sanierung Köflach-Lankowitzerstraße – Straßen- und Kunstbautenbauarbeiten)	405
268. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B95 Sanierung Turracher Höhe – Seepromenade, Bereich HWS – Straßenbauarbeiten)	405
269. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B115 Ersatz Waldbach- und Erlengrabenbrücke – Dammbau-, Straßenbau- und Gewässerschutzbauarbeiten BA3)	405
270. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L352 Sanierung ODF Fladnitz – Straßenbauarbeiten)	406
271. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L406 Sanierung Teilbereiche AC16deck 2022 BBL OS – Straßenbauarbeiten)	406

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Nr. 2149)	406
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz; Dr. med. Markus Stiegler, Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 8453 St. Johann im Saggautal 103; Kundmachung	407

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 42 Erscheinungstermin: Freitag, 21.10.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 43 Erscheinungstermin: Freitag, 28.10.2022

Redaktionsschluss: Dienstag, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Sonstige Verlautbarungen:

Wohnhausanlage in 8230 Hartberg, Baumschulgasse 28 – 1. Bauabschnitt z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen. m.b.H.; Bekanntmachung (Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Wohnhausanlage in Massivbauweise mit 26 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in 8230 Hartberg, Baumschulgasse 28 – 1. Bauabschnitt“)

407

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Gesundheit und Pflegemanagement

Nr. 265

ABT08GP-430023/2021-18

18. April 2022

Anerkennungsbescheid „Gotthardistollen“ in Kalwang als Heilvorkommen gem. §§ 2 und 5 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes; Bescheid**Spruch****AntragstellerIn:**

Liechtenstein Gruppe AG Forst Kalwang (Teichen 2, 8775 Kalwang) durch die Gemeinde Kalwang (Kirchplatz 1, 8775 Kalwang) als Bevollmächtigte

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortgesetz), LGBl. Nr. 161/1962 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, kurz HVK

wesentliche Unterlagen:

- Medizinisch-klimatologisches Gutachten des Ao. Univ. Prof. Dr. W. Marktl vom 22. Oktober 2021
- Stellungnahme der Med. ASV vom 4. März 2022
- Gutachten zum Pollen- und Sporengehalt der Luft im Stollen Kalwang/Teichental vom 20. Mai 2021
- Prüfbericht zur Ermittlung der Konzentration gegenüber inhalativen Schwebstoffen (E-Staub, A-Staub) im Gotthardi-Stollen (Kalwang) der Österreichischen Staub-(Silikose-) Bekämpfungsstelle vom 17. Dezember 2020
- Wettermessungen im ehemaligen Kupferbergbau Kalwang, Gotthardistollen, der Montanuniversität Leoben vom 15. September 2021

Aufgrund des Antrages der Obgenannten vom 22. Dezember 2021 wird hiermit der ehemalige Kupferbaustollen, gelegen auf den Grundstücken 662 und 665 in der EZ 117 KG 60356 Kalwang, als

„sonstiges Heilvorkommen“

für die Durchführung der sogenannten Speläotherapie (= spezielle Form der Klimatherapie) im Zusammenhang mit dem dort herrschenden Mikroklima in Kombination von allergen- und schadstofffreier Luft,

unter Einhaltung folgender **Auflage**:

Gemäß § 7 HVK hat das Heilvorkommen die Bezeichnung „**Gotthardistollen**“ zu führen

und unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- I. Dass sämtliche Holzteile entfernt werden und der Stollen holzfrei gehalten wird und
- II. der Behörde nach Entfernung sämtlicher Holzteile nachgewiesen wird, dass keine Pilzsporen mehr vorhanden sind

anerkannt.

Hinweise:

Gemäß § 1 leg. cit. sind Heilvorkommen ortsgebundene, natürliche Vorkommen, die auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

Nach §§ 6 bzw. 11 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes darf die Nutzung des Heilvorkommens erst nach einer entsprechenden Bewilligung erfolgen.

Gemäß § 25 leg. cit. ist die Anerkennung des gegenständlichen Heilvorkommens zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, unter welchen dieser Bescheid erlassen wurde, wegfallen oder ein ursprünglicher oder noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt oder wenn der Landeshauptmann die Zurücknahme aus dem Titel der sanitären Aufsicht beantragt.

Gemäß § 15 leg. cit. hat der Inhaber des Heilvorkommens mindestens alle 20 Jahre eine Vollanalyse und mindestens alle 5 Jahre eine Kontrollanalyse unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile und Eigenschaften des Vorkommens durchführen zu lassen und diese unaufgefordert der Landesregierung vorzulegen.

Kosten

Gemäß den §§ 76 – 78 AVG 1991 hat die Antragstellerin folgende Verfahrenskosten innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

I. Landesverwaltungsabgabe gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 (LVerwAbgV):

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Anerkennung von sonstiger natürlicher Heilvorkommen
Tarif BVI TP 45 lit. b LVerwAbgV | € 167,80 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|

Weiters sind folgende **Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl II Nr. 128/2007 (GebG) zu entrichten:

II. Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957

- | | |
|--------------------------------------------------------------|----------------|
| a) 2 Anträge § 14 TP 6 Abs. 1 GebG Eingabengebühr, á € 14,30 | € 28,60 |
| b) Beilagen § 14 TP 5 Abs. 1 GebG, je Bogen € 3,90 | € 21,80 |
| zusammen | € 50,40 |

Begründung

Mit Eingabe vom 22. Dezember 2021 hat die Gemeinde Kalwang im Namen der Grundeigentümerin und somit Eigentümerin des Vorkommens, nämlich der Liechtenstein Gruppe AG Forst Kalwang (Vollmacht vom 14. Dezember 2021) um die Anerkennung des ehemaligen Kupferbaustollens, gelegen auf den Grundstücken 662 und 665 in der EZ 117 KG Kalwang 60356, als Heilvorkommen gemäß §§ 2 und 5 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes angesucht.

Für die Durchführung des sanitätsbehördlichen Anerkennungsverfahrens nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes sind nachfolgende Unterlagen vorgelegt worden:

1. Wettermessungen im ehemaligen Kupferbergbau Kalwang, Gotthardistollen“, erstellt von Dipl.Ing. Dr.mont Christian Heiss, Dipl.Ing Michael Nöger, Gerold Wölfler, alle Angehörige des Lehrstuhls für Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft der Montanuniversität Leoben, datiert auf 15. September 2021. (Messung der Parameter Wettermenge, Feuchtigkeit, Temperatur, Schadstoffmenge)

2. Gutachten zum Pollen- und Sporengelhalt der Luft im Stollen Kalwang/Teichental, erstellt von Dr. Helmut Zwander, Wissenschaftlicher Leiter des Pollenwarndienstes des Landes Kärnten, datiert auf den 20. Mai 2021.
3. Prüfbericht zur Ermittlung der Konzentration gegenüber inhalativen Schwebstoffen (E-Staub, A-Staub) im Gotthardistollen (Kalwang), erstellt von Dipl.-Ing. Christian Ressler der technischen Abteilung der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle, datiert auf den 17. Dezember 2020.
4. Medizinisch-klimatologisches Gutachten betreffend die Beurteilung des Klimas im Gotthardistollen in 8775 Kalwang für die Eignung als Heilstollen, erstellt von Ao. Univ. Prof. Dr. W. Marktl der GAMED-Wiener Internationale Akademie für Ganzheitsmedizin, datiert auf den 22. Oktober 2021.

Aufgrund der genannten Gutachten kann festgestellt werden, dass die für eine Anerkennung als Heilvorkommen mit speziellen Klimafaktoren gem. § 5 (2) i.V.m. § 2 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes geforderten Voraussetzungen wie folgt vorliegen:

Der „Gotthardistollen“ wurde bis ins Jahr 1932 für den Kupferabbau genutzt und steht seitdem leer. Der zwischenzeitlich verfallen gewesene Stolleneingang wurde für die Messungen des Stollenklimas, sowie des Pollen- und Sporengelhalts wiedereröffnet und provisorisch mit Holz gesichert. Der Boden im vorderen Bereich wurde mit schmalen Brettern ausgelegt. Im hinteren Bereich rinnt am Boden Wasser und der Untergrund ist aufgeweicht. Laut Angabe der Gemeinde ist das Begehen derzeit nur mit Gummistiefeln und Stirnlampe möglich. Vom Mundloch führt der Stollen ungefähr 200 Meter in das Berginnere und mündet in einem Raum, in welchem zukünftig Therapien angeboten werden sollen.

Dem Messprogramm (Wettermessungen im ehemaligen Kupferbergbau Kalwang, Gotthardistollen) vom 15. September 2021, erstellt durch die Montanuniversität Leoben durch Dipl.Ing. Dr. mont Christian Heiss, Dipl.Ing. Michael Nöger und Gerold Wölfler ist zu entnehmen, dass sich der Messzeitraum über ein Jahr erstreckt hat, um den Einfluss der Klimabedingungen zu allen Jahreszeiten zu erfassen. Dabei wurden die Messintervalle anfangs wöchentlich und später monatlich ausgewertet. Es wurden Daten über die Luftmenge, die Wettergeschwindigkeit, die Luftfeuchtigkeit, die Temperatur erhoben sowie diverse Gasmessungen durchgeführt. Ebenfalls können die zu den Messungen verwendeten Gerätschaften entnommen werden. Innerhalb des Stollens wurden an drei Standpunkten Messungen durchgeführt. In der Nähe des Stollenmundes, auf ca. der Hälfte des Weges in Richtung Kaverne und direkt in der Kaverne (ca. 200 vom Mundloch entfernt).

Zusammengefasst durch Ao. Univ. Prof. Dr. W. Marktl liegt die Lufttemperatur im Mittel bei 10° C und weist eine Spannbreite von 7,7 – 14,2° C auf. Die relative Luftfeuchtigkeit liegt im Bereich von >40 – 90 % und weist einen Mittelwert von 79,3 % auf. Die absolute Luftfeuchtigkeit nimmt vom Mundloch bis zur Messstation 2 ab und liegt dort bei ca. 6 – 8 mg/m³. Der Volumenstrom weist Werte zwischen ca. 0,1 m³ und 1,1 m³ mit einer Tendenz zu niedrigeren Werten im Frühjahr und Sommer und höheren Werten im Winter. Die Messung der Luftschadstoffe ergab folgende Ergebnisse: NO und H₂S können nicht nachgewiesen werden, CO und Methangas sind an einigen Messtagen, auf einem sehr niedrigen Niveau nachweisbar. Die CO₂ Konzentration in der Stollenluft ist abhängig vom Volumenstrom und liegt zwischen 0,07 – 0,12 %. Diese Konzentration liegt über jener in der Umgebungsluft mit 0,03 – 0,04 %. Die Radonkonzentration liegt, abhängig vom Volumenstrom zwischen 700 – 4500 Bq/m³ Stollenluft.

Dem Gutachten zum Pollen- und Sporengelhalt der Luft im Stollen Kalwang/Teichental des Dr. Helmut Zwander vom 20. Mai 2021 ist zu entnehmen, dass während der gesamten Messperiode vom 11. Mai 2021 / 11.50 Uhr bis 18. Mai 2021 / 12.00 Uhr zwei Pilzsporen und ein Erlen-Pollenkorn nachgewiesen werden konnten. Dazu kommen einige wenige kleine Mineral- und Holzfaser-Teilchen. Damit gilt die Luft im Stollen Kalwang/Teichental als frei von Pollen und Pilzsporen. Der Nachweis von einem Pollenkorn der Erle und von zwei Pilzsporen innerhalb des Messzeitraumes vom 11. Mai bis 18. Mai 2021 besitzt nicht die geringste allergologische Bedeutung.

Auch der Prüfbericht der Österreichischen Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle (Dipl.Ing. Christian Ressler) kommt mit vier Messungen am 14. Dezember 2020 zu dem Ergebnis, dass die ermittelte Staubkonzentration (A- und E-Staub) im Bereich des Mundloches (2 Messungen) und Schacht (2 Messungen) unter den derzeitigen Grenzwerten laut Grenzwertverordnung GKV 2020 liegt.

Aus dem balneologischen Gesamtgutachten vom 22. Oktober 2021 (Medizinisch-klimatologisches Gutachten betreffend die Beurteilung des Klimas im Gotthardistollen in 8775 Kalwang für die Eignung als Heilstollen) – erstellt von Ao. Univ. Prof. Dr. W. Marktl – geht hervor, dass sich das Mikroklima im Gotthardistollen deutlich vom Außenklima unterscheidet

und konstante Werte aufweist. *„Luftschadstoffe sind in der Stollenluft, wenn überhaupt, nur in geringen Konzentrationen vorhanden.“* Im Zusammenhang mit der Radonkonzentration kann im Vergleich *„angeführt werden, dass die Radonkonzentration im Heilstollen von Bockstein 44 kBq/m³ beträgt. Der Radongehalt im Gotthardistollen ist daher weder radiologisch noch therapeutisch von Bedeutung.“* *„Aus diesen Gründen kann das Mikroklima des Gotthardistollen als geeignet für die Anerkennung als Heilstollen bzw. für die Durchführung der Speläotherapie beurteilt werden.“*

Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Hauptindikationen für das Stollenklima Erkrankungen der oberen Luftwege sind. Dabei insbesondere:

- Allergisch bedingte Erkrankungen der oberen Luftwege, insbesondere das allergische Asthma bronchiale
- Chronische Bronchitis
- Chronische Rhinitis
- Chronische Sinusitis.

Kontraindikationen gegen Kuren im Heilstollen sind insbesondere:

- Akute Erkrankungen des Atemapparates
- Tuberkulose
- Ansteckende Erkrankungen der Luftwege
- Malie Erkrankungen, wie z.B. das Bronchialkarzinom
- Dekompensierte Herzerkrankungen.

Abseits der selbsterklärenden Wirksamkeit der im Stollen herrschenden Allergenfreiheit wird die Wirkungsweise auf die Atemwege wie folgt beschrieben: *„Nicht unerheblich ist jedoch, dass auch bei der im Stollen vorhandenen relativ hohen Luftfeuchtigkeit die absolute Luftfeuchtigkeit niedrig ist. Im Zusammenhang mit der therapeutischen Wirksamkeit ist folgende Überlegung wesentlich. Der Wasserdampfgehalt der Luft hängt von der Lufttemperatur ab. Je niedriger die Lufttemperatur ist, desto niedriger ist ihr Wasserdampfgehalt. Im Bereich der Luftwege wird die eingeatmete Luft mit Wasserdampf gesättigt, weil die Temperatur im Inneren des Organismus und somit auch vor allem in den tieferen Anteilen der Luftwege bis gegen 37° C ansteigt. Beim Einatmen der relativ kühlen Stollenluft wird daher die eingeatmete Luft angewärmt und befeuchtet. Die dazu benötigten Wassermengen werden aus der Schleimhaut der Luftwege entzogen. In der Folge kommt es infolge der Abnahme des Flüssigkeitsgehalts in den Schleimhäuten zu einem Abschwellen der Schleimhäute was den Luftstrom durch die Atemwege erleichtert. Die Kombination von allergen- und schadstofffreier Luft stellt gemeinsam mit der eben erfolgten Beschreibung des thermisch-hygrischen Milieus die Grundlage für die Anerkennung und Nutzung des Gotthardistollens als Heilstollen dar.“*

Mit schriftlichem Gutachten vom 4. März 2022 erstattete die medizinische Amtssachverständige folgendes Gutachten und Stellungnahme im Rahmen der sanitären Aufsicht:

1. Auftrag

Die Gemeinde Kalwang hat im Auftrag und mit Vollmacht der Grundeigentümerin (Lichtenstein Gruppe AG) um die Anerkennung des Gotthardistollens als sonstiges Heilvorkommen im Sinne der §§ 2 und 5 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes angesucht.

Es wurde um Stellungnahme zum Standpunkt der sanitären Aufsicht angesucht.

2. Beurteilungsgrundlagen

- Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortgesetz i.d.g.F.
- Das Messprogramm der Montanuniversität von den Autoren Dipl.Ing. Dr. mont. Christian Heiss, Dipl.Ing. Michael Nöger und Gerold Wölfler.
- Gutachten zum Pollen- und Sporengehalt der Luft im Stollen Kalwang/Teichental vom 20. Mai 2021 von Dr. Helmut Zwander, wissenschaftlicher Leiter des Pollenwarndienstes des Landes Kärnten sowie
- mikroskopische Bilder von Teilchen und Fasern im Stollen.

- Der Prüfbericht der Österr. Staub- (Silikose-) Bekämpfungsstelle über die Konzentration gegenüber inhalativen Schwebstoffen im Gotthardistollen in Kalwang.
- Das medizinisch-klimatologische Gutachten betreffend die Beurteilung des Klimas im Gotthardistollen in 8775 Kalwang für die Eignung als Heilstollen von Ao. Univ. Prof. Dr. W. Markt| datiert vom 22. Oktober 2021.

3. Ergebnisse der Gutachten

Es darf aus dem für die medizinische Beurteilung relevanten medizinisch- klimatologischen Gutachten von Ao. Univ. Prof. Dr. W. Markt| zitiert werden:

Das medizinisch klimatologische Gutachten von Herrn Prof. Markt| bezieht sich auf die zitierten Beurteilungsgrundlagen wie die Wettermessungen im ehemaligen Kupferbergbau Kalwang, den Pollen- und Sporengelalt erstellt von Dr. Helmut Zwander.

Prof. Markt| zitiert die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Heilstollens, wie ein Mikroklima mit positiver Beeinflussung bestimmter Funktionen des menschlichen Organismus einerseits und andererseits gasförmige Inhaltsstoffe in der Luft, von denen eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausgeht.

Da keine Grenzwerte für die Speläotherapie (= spezielle Form der Klimatherapie) existieren, zieht der Gutachter die Grundlagen der medizinischen Klimatherapie heran.

Insgesamt wirken die einzelnen klimatischen Faktoren gemeinsam und in gegenseitiger Abhängigkeit auf den menschlichen Organismus ein. Bei den von Dr. Markt| zitierten Wirkkomplexen spielen vor allem der thermisch hygrische (= den Niederschlag oder die Luftfeuchtigkeit betreffend) und der luftchemische Komplex eine Rolle.

Der thermisch-hygrische Komplex umfasst jene Faktoren, die bei der menschlichen Thermoregulationsfunktion eine Rolle spielen (Temperatur, Luftbewegung, Luftfeuchtigkeit und die Bedingungen für die Wärmestrahlung).

Der luftchemische Komplex betrifft die in der Luft vorhandenen chemischen Moleküle und Verbindungen (unabhängig von ihrer Art, Herkunft und möglichen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus).

Die mögliche Freiheit von Schadstoffen und Allergenen ist von besonderem Interesse. Hierbei verweist er auf das Gutachten von Dr. Zwander, wonach die Luft im Stollen frei von Pollen und Pilzsporen ist.

Dem Bericht des Lehrstuhls für Bergbaukunde, Bergtechnik und Bergwirtschaft wurden die Angaben über Luftmenge, Lufttemperatur, Sauerstoffgehalt, Kohlendioxid- und Kohlenmonoxidgehalt, Gehalte an Stickoxiden und sonstigen gasförmigen Schadstoffen, die Radonkonzentration und die Ergebnisse der Staub- und Partikelmessungen entnommen.

Die Lufttemperatur (im Mittel 10°), die relative Luftfeuchtigkeit (79,3 %), der Volumenstrom (Klimaphysiologisch nicht relevant), die Messung der Luftschadstoffe (kein Nachweis von NO und H₂S), CO und Methangas sofern nachweisbar auf niedrigem Niveau (CO₂ aufgrund der Konzentration von 0,03 – 0,04 % ohne Wirkung auf den menschlichen Organismus) und die Radonkonzentration (ohne radiologische noch therapeutische Bedeutung) wurden beurteilt.

Insgesamt unterscheidet sich das Mikroklima im Gotthardistollen deutlich vom Außenklima und weist konstante Werte auf. Luftschadstoffe sind – wenn überhaupt – nur in geringen Konzentrationen vorhanden.

Die physiologischen Grundlagen für die therapeutische Wirksamkeit sind die Allergenfreiheit, die relativ niedrige Lufttemperatur und die absolut niedrige Luftfeuchtigkeit im Vergleich zur der im Stollen vorhandenen relativ hohen Luftfeuchtigkeit. Beim Einatmen der (relativ) kühlen Stollenluft wird die eingeatmete Luft angewärmt und befeuchtet. Die dazu benötigten Wassermengen werden aus der Schleimhaut der Luftwege entzogen und damit kommt es zur Abnahme des Flüssigkeitsgehaltes in den Schleimhäuten und zu einem Anschwellen der Luftschleimhäute.

Heilanzeigen und Gegenanzeigen für eine Heilstollenkur

Indikationen für die kurmäßige Anwendung des Mikroklimas in Heilstollen sind allergisch bedingte Erkrankungen der oberen Luftwege, insbesondere das allergische Asthma bronchiale, chronische Bronchitis, chronische Rhinitis und chronische Sinusitis.

Kontraindikationen sind akute Erkrankungen des Atemapparates, Tuberkulose, ansteckende Erkrankungen der Luftwege, maligne Erkrankungen wie z. B. das Bronchialkarzinom und dekompensierte Herzerkrankungen.

3.1. Im Gutachten zum Pollen- und Sporengehalt der Luft im Stollen Kalwang/Teichental vom 20. Mai 2021 von Dr. Helmut Zwander wurde in Hinblick auf die Sporenbildung folgendes Vorgehen empfohlen:

Vor Inbetriebnahme des Heilstollens sind alle Holzteile zu entfernen, da Holz von Pilzen befallen werden kann, die für eine Sporenproduktion verantwortlich sein können.

4. Stellungnahme vom Standpunkt der Sanitären Aufsicht

Zur Fragestellung *gem. § 2, Anerkennung als Heilvorkommen (Allgemeines)*

Aufgrund des Antrages wurde zur Sicherstellung der heilkräftigen Wirkung des Vorkommens nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft das medizinisch-klimatologische Gutachten eingeholt.

Durch dieses Gutachten wird auch die Forderung gem. § 5 Anerkennung sonstiger natürlicher Vorkommen, dass ein „sonstiges“ natürliches Heilvorkommen nur dann als Heilvorkommen anerkannt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung oder Beschaffenheit eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt, bestätigt. Zusammenfassend kann aus dem Gutachten Prof. Marktl entnommen werden, dass das Mikroklima des Gotthardistollens als **geeignet für die Anerkennung als Heilstollen bzw. für die Durchführung der Speläotherapie** (= spezielle Form der Klimatherapie) **beurteilt werden kann**. Auch die Kombination von Allergenen und schadstofffreier Luft stellt gemeinsam mit der Beschreibung des thermisch hygrischen Milieus die Grundlage für **die Anerkennung und Nutzung des Gotthardistollens als Heilstollen** dar.

Somit sind von medizinisch fachlicher Seite die Voraussetzungen für die Anerkennung des Heilvorkommens gegeben.

In Ergänzung ist noch eine **Empfehlung** im Gutachten zum Pollen- und Sporengehalt der Luft im Stollen Kalwang/Teichental vom 20. Mai 2021 von Dr. Helmut Zwander **zu berücksichtigen**, um eine Sporenfreiheit als Anerkennungsvoraussetzung weiterhin zu gewährleisten:

Vor Inbetriebnahme des Heilstollens sind alle Holzteile zu entfernen, da Holz von Pilzen befallen werden kann, die für eine Sporenproduktion verantwortlich sein können.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

Gemäß § 2 des Stmk. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes bedürfen Heilvorkommen, ausgenommen solche nach § 1 Abs. 2 lit. c, der Anerkennung durch die Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Anerkennungsbescheid die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft zur Sicherstellung der heilkräftigen Wirkung des Vorkommens sowie seiner bestimmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Die Anerkennung ist in der Grazer Zeitung kundzumachen.

Gemäß § 5 Abs. 2 darf ein sonstiges natürliches Vorkommen nur dann als Heilvorkommen anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung oder Beschaffenheit eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.

Das im Zuge des Ermittlungsverfahrens nach § 2 Abs. 3 des zitierten Gesetzes eingeholte Gutachten ergab, dass aufgrund der vorgelegten Stollenklima-, Pollen- und Staubanalysen sowie des med. balneologischen Gutachtens in sanitärer Hinsicht keine Bedenken gegen die Anerkennung als Heilvorkommen bestehen.

Gleichfalls konnte festgestellt werden, dass von medizinisch fachlicher Seite die Voraussetzungen für die Anerkennung des „Gotthardistollens“ als Heilvorkommen gegeben sind.

Zur Sicherstellung der heilkräftigen Wirkung des Vorkommens sowie seiner bestimmungsgemäßen Benützung und Instandhaltung waren die im Spruch ersichtlichen, erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Das Mittel der aufschiebenden Bedingungen wurde deshalb gewählt, damit im Zuge der Ausbauarbeiten weiterhin Holz zur Stützung des Stollens beziehungsweise zur Schaffung eines begehbaren Untergrundes verwendet werden kann.

Es konnte daher wie im Spruch ersichtlich entschieden werden. Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über **Internet** mit Hilfe eines WEB-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmse>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiters hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Die Beschwerde hat – soweit diese im Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde und diese auch nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – aufschiebende Wirkung.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Tiefnig

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 266

ABT16-56464/2018-29

10. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B72 San. Ortsende Birkfeld – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 1 Monat

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: HTL Bau Hoch- und Tiefbau GmbH

Dokument-ID: 137008-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 267

ABT16-177663/2021-23

10. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B77 LSW Sanierung Köflach-Lankowitzerstraße – Straßen- und Kunstbautenarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 42 Tage

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Porr Bau GmbH

Dokument-ID: 136996-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 268

ABT16-112430/2020-8

10. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B95 Sanierung Turracher Höhe – Seepromenade, Bereich HWS – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 2 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Granit GesmbH

Dokument-ID: 137001-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 269

ABT16-80049/2021-248

10. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B115 Ersatz Waldbach- und Erlengrabenbrücke – Dammbau-, Straßenbau- und Gewässerschutzbauarbeiten BA3

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 8 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: GLS Bau und Montage G.M.B.H.

Dokument-ID: 137004-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 270

ABT16-79523/2018-11

10. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L352 Sanierung ODF Fladnitz – Straßenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 3 Monate**Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Leithäusl G.m.b.H.**Dokument-ID:** 137035-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 271

ABT16-512541-3

12. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L406 Sanierung Teilbereiche AC16deck 2022 BBL OS – Straßenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 1 Monat**Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Strabag AG**Dokument-ID:** 137172-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-91710/2015-2

10. Oktober 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstaussweis mit der Dienstnummer Nr. 2149 des Berg- und Naturwächters „Lorenz Poller, geboren am 27. Jänner 1935“ ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. P o s c h

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

BHLB-647081/2022

6. Oktober 2022

**Dr. Markus Stiegler, Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke
in 8453 St. Johann im Saggautal 103; Kundmachung**

Herr Dr. Markus Stiegler, Sausal 242, 8443 Gleinstätten, hat um Bewilligung der ärztlichen Hausapotheke für die allgemeinmedizinische Kassenplanstelle am Standort 8453 St. Johann im Saggautal 103 mit Beginn der Betriebsaufnahme 1. April 2023 angesucht. Herr Dr. Markus Stiegler übernimmt die Kassenplanstelle von Frau Dr. Astrid Schwarz.

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz einbringen können.

Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

95/2022

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Wiesegger-Eck

Sonstige Verlautbarungen

Wohnhausanlage in 8230 Hartberg, Baumschulgasse 28 – 1. Bauabschnitt
z.Hd. Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H.
Grazer Straße 2, 8580 Köflach, Tel. +43/3144/70811

14. Oktober 2022

Bekanntmachung

Die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach reg. Gen.m.b.H., (kurz SGK), schreibt die Professionistenleistungen für die „Errichtung einer Wohnhausanlage in Massivbauweise mit 26 Wohneinheiten und einer Tiefgarage in 8230 Hartberg, Baumschulgasse 28 – 1. Bauabschnitt“ öffentlich aus.

Gewerke:

Baumeisterarbeiten inkl. WDVS + Außenanlagen	Trockenbauarbeiten
Schwarzdecker- und Bauspenglerarbeiten	Malerarbeiten
Fliesenlegerarbeiten	Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff-Alu inkl. Sonnenschutz
Holztüren und Schließanlagen	Aufzugsanlage
Schlosserarbeiten	Haustechnik (Heizung/Lüftung/Sanitär)
Zimmermeisterarbeiten	Elektroinstallationen
Holzfußböden	

Anforderung Anbotsunterlagen: **kostenlos**, per E-Mail: sgk@sgk.at oder Fax: +43/3144/70811-76.

Die Zusendung erfolgt **ab Montag, den 17. Oktober 2022** ausschließlich in digitaler Form.

Abgabe: Anbotsunterlagen in Papierform samt digitalem Datenträger bis **Dienstag, 15. November 2022 bis 11.00 Uhr** im Büro der SGK (8580 Köflach, Grazer Straße 2). Die Angebotseröffnungen finden anschließend ab **11.15 Uhr** statt.

Fragen zur Ausschreibung: Architekt Dipl.Ing. Christoph Kaspar – Tel. +43/664/11 69 056

96/2022

Für die Geschäftsführung

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

www.grazerzeitung.at